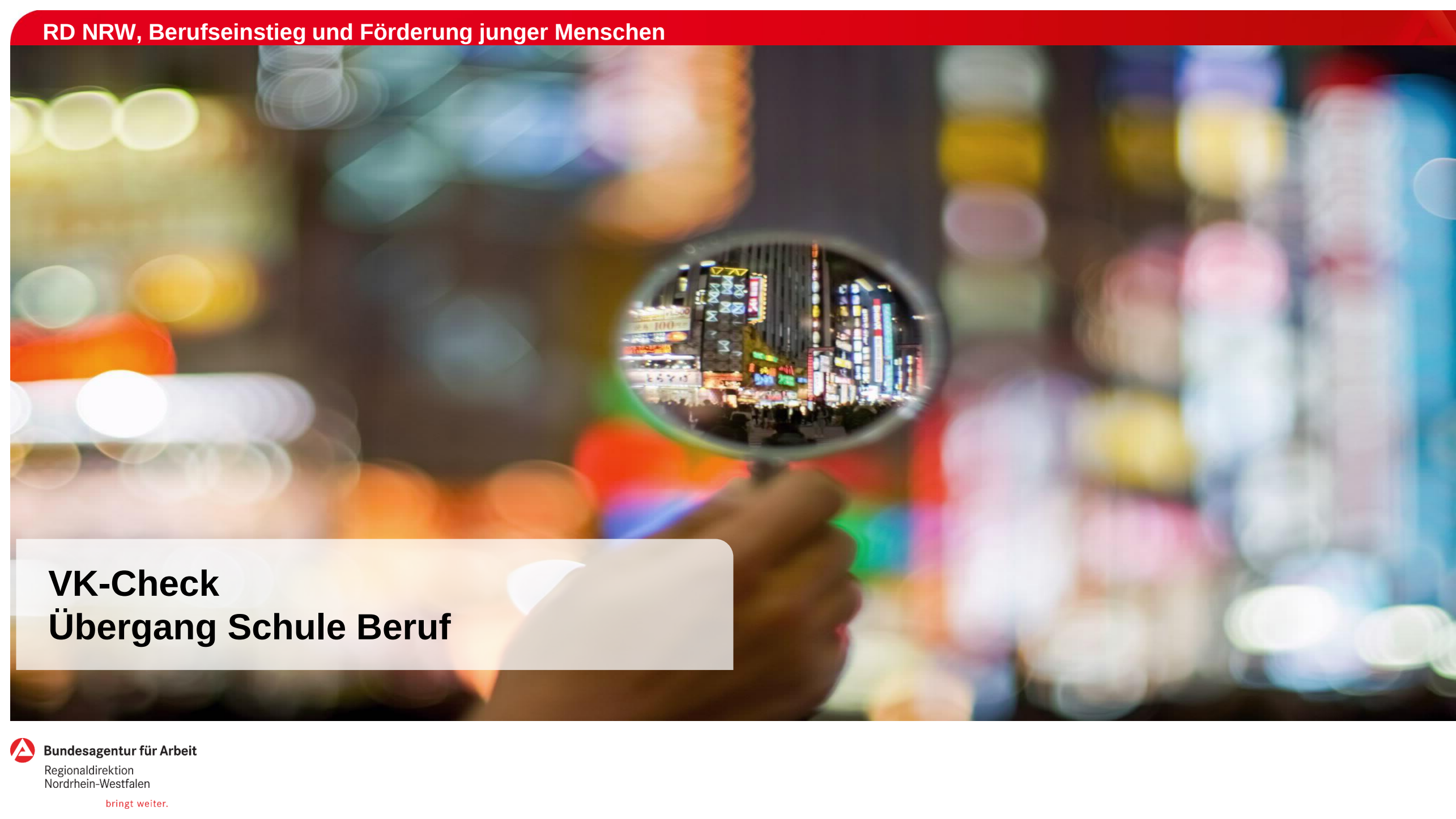




VK-Check Übergang Schule Beruf

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

❖ § 31a (1) SGB III:

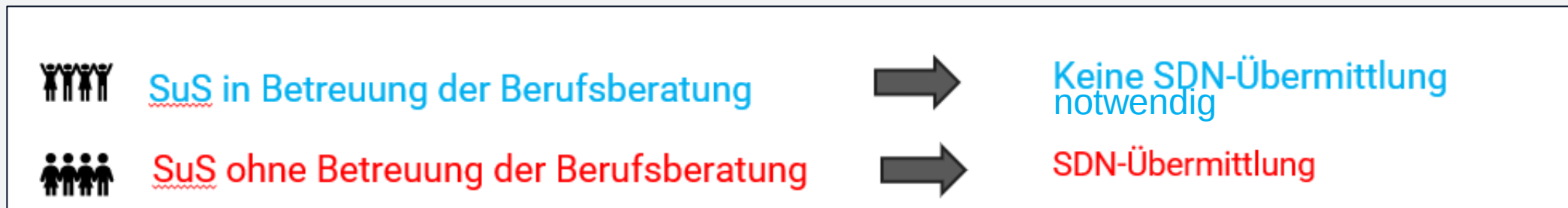
*Die Agentur für Arbeit hat junge Menschen, die nach ihrer Kenntnis bei Beendigung der Schule oder einer vergleichbaren Ersatzmaßnahme keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben, zu kontaktieren und über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung zu informieren, **soweit diese noch nicht genutzt werden.***

❖ §1 (1) Schülerinnen- und Schülerdatenübermittlungsgesetz NRW:

Zweck der Datenübermittlung ist die Kontaktaufnahme und Übersendung einer Information über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung.

❖ BASS 10-44 Nr. 11, Runderlass zum Verfahren der Übermittlung von Daten nach Maßgabe des Schülerinnen- und Schülerdatenübermittlungsgesetzes NRW:

*Zweck der Datenübermittlung ist die **Kontaktaufnahme**, um Schülerinnen und Schüler auch nach Beendigung des Schulverhältnisses dabei zu unterstützen, eine konkrete berufliche Perspektive zu finden.*



WEITERENTWICKLUNG VERANTWORTUNGSKETTE

(s. MSB-Mail „Weiterentwicklung Verantwortungsketten“ vom 15.12.2025):

– Identifizierung im Rahmen der Verantwortungskette

- Es besteht die Möglichkeit bereits **ab dem zweiten Schulhalbjahr (nicht wie bisher ab Ostern)**, dass Lehrkräfte SuS ohne konkrete Anschlussperspektive identifizieren
- **Kontinuierliche Identifizierung** und Vermittlung über das Schulhalbjahr.

– Vermittlung in die Verantwortungsketten-Sprechzeiten

- Schulen vereinbaren Beratungstermine mit identifizierten Schülerinnen und Schülern.
- **Übermittlung der Liste mit den Namen der SuS ohne Anschlussperspektive und Zeitfenster an zuständige Beratungsfachkräfte der Agentur für Arbeit.**
- Lehrkräfte wirken darauf hin, dass die SuS die BBvE in Anspruch nehmen.

– Beratung

- BfK haken in der Liste die SuS ab, die zur Beratung erschienen sind und kennzeichnen die SuS, die in die Betreuung der BBvE aufgenommen wurden.
- **Die Vereinbarungen sollen in weiteren Terminen fortgeschrieben werden.**
- Lehrkraft und Beratungsfachkraft halten gemeinsam die Einhaltung der Vereinbarungen nach.

Im Rahmen der **Verantwortungsgemeinschaft von Schule und Berufsberatung** für den Übergang Schule Beruf erfolgt die **gemeinsame Beurteilung der Anschlussperspektive.**

Handlungsleitend soll sein, dass im Zweifel oder Streitfall von einer fehlenden Anschlussperspektive auszugehen ist, damit wirklich niemand verloren geht.

Insbesondere sollen die Schülerinnen und Schüler, die zwar mit dem Wunsch eines weiteren Schulbesuchs eine Anschlussperspektive haben, zu alternativen Anschlussoptionen beraten werden, wenn absehbar ist, dass der weitere Schulbesuch nicht erfolgsversprechend eingeschätzt wird.



Verantwortungskette

Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der Verantwortungskette **durch Schule** zu zwei Zeitpunkten zu identifizieren.

1. Identifizierungszeitpunkt

- Alle SuS ohne konkrete Anschlussperspektive werden in einer Liste erfasst und zeitnah an die Beratungsfachkraft der Arbeitsagentur (AA) übermittelt.
- Schule und AA vereinbaren den Weg der Übermittlung.

VERÄNDERTE RAHMENBEDINGUNGEN

Weiterentwicklung Verantwortungskette (s. MSB-Mail „Weiterentwicklung Verantwortungskette“ vom 15.12.2025):

Klassenliste						
Stand:						
	SuS ohne Anschlussperspektive					
	Name	Vorname	zur VK-Sprechstunde erschienen?	in BBvE/BRT-Betreuung	in BBvE/BRT-Betreuung, aber de facto aktuell ohne Erreichbarkeit (kein Zutritt)	Einzeichnung der SuS mit Sprachvermögen unter B1 für eine rechtl. Organisation eines BAMF-Sprachkurses nach Schulende
Klasse XY	Mustermann	Max				
	Musterfrau	Maja				
Anzahl Gesamt SuS in Klasse	Anzahl SuS ohne Anschlussperspektive			Anzahl	Anzahl	Anzahl

VK-Check – Vorgehen der Arbeitsagentur

Wichtig:
Schulen dürfen beim späteren SDN-Prozess nur die Datensätze dieser beiden Personengruppen übermitteln

Dieses neue Vorgehen schont Ressourcen, weil weniger SDN-Fälle übermittelt werden müssen.



Verantwortungskette

Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der Verantwortungskette **durch Schule** an zwei Zeitpunkten zu identifizieren.

2. Identifizierungszeitpunkt

- ➔ Alle SuS ohne konkrete Anschlussperspektive werden erneut durch die Lehrkräfte erfasst im Rahmen des Schülerinnen und Schülerdatenübermittlungsgesetzes.
- ➔ Die AA teilt den Lehrkräften die SuS ohne Anschlussperspektive mit, die sich bereits im aktiven Beratungsprozess befinden. Diese Schülerinnen und Schüler werden **nicht** im BAN-Portal erfasst.
- ➔ Die Eingabe im BAN-Portal muss bis zum 01.06.2026 erfolgen

VK-Check Übergang Schule Beruf: SDN-Prozess:

HP (20.3.26)

- Anzahl beim 1. Identifizierungszeitpunkt

HP (12.6.26)

- Anzahl beim 2. Identifizierungszeitpunkt

HP (16.10.26)

- Verbleibe der VK-Identifizierten

HP (26.6.26)

- Problemanzeigen (Verdacht auf fehlende Schulbeteiligung)
- Anzahl eingegangener SDN-Datensätze



To do Agentur für Arbeit:

- Umverteilung nach Wohnort-AA
- Abgleich Datensätze mit BA-Kundenkartei
- SDN- Anschreiben
- SDN-Aktivitäten

HP (16.10.26)

- Verbleib der SDN-Übermittelten



Zeitstrahl Prozess 2026

